

# **Sachverständigengutachten im Rechtsstreit**



**gegen**

**Melango.de GmbH**

**Aktenzeichen 5 C 440/11**

**Amtsgericht Peine**

## i. Auftragsverteilung

Der Sachverständige wurde mit dem Schreiben vom 11.7.2012 (Posteingang 16.7.2012) vom Amtsgericht Peine mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt. Nach einer ersten Sichtung der Akten erhielt das Gericht per Fax vom 10.8.2012 eine Eingangsbestätigung.

## ii. Beweisbeschluss

Laut Beweisbeschluss vom 19.6.2012 soll Beweis erhoben werden über die Tatsache:

1. Durch die im klägerischen Schriftsatz vom 3.5.2012 auf Seite zwei (Blatt 53 d. A.) schriftlich dargestellten Programmieranweisungen könne eine Internetseite programmiert werden, wie sie als Screenshot in dem Beklagtenchriftsatz vom 17.4.2012, Seite zwei, (Blatt 48 der Akten) dargestellt sei.
2. Die Programmierung ermögliche spätestens bei dem Verlassen dieser einen Seite, gegebenenfalls aber auch schon während der Eingabe, die Übermittlung von abgefragten Daten an den Betreiber der Internetseite, weshalb es eines Fortschritts auf die Seite zwei zur Datenübermittlung nicht mehr bedürfe.

## iii. Interpretation des Beweisbeschlusses

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist die Frage, zu welchem Zeitpunkt dem Betreiber einer Internetseite die dort von Benutzern vorgenommenen Eingaben wie Name, Adresse usw. übermittelt werden, so dass er die Möglichkeit hat mit diesen Daten weiter zu arbeiten.

Basis für die Eingaben ist eine Internetseite, die Eingabe- und Steuerungsfelder enthält. Nur diese Felder haben für die Beantwortung der Fragen aus dem Beweisbeschluss Relevanz. Zusätzliche Felder wie erläuternde Texte oder Bilder dienen nicht zur Erfassung von Informationen und können in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden. Dementsprechend wird die Frage 1 aus dem Beweisbeschluss dahingehend interpretiert, ob der dargestellte Programmiercode die Eingabe- und Steuerungsfelder aus dem Screenshot definiert.

Die zweite Frage bezieht sich auf den Zeitpunkt der Datenübermittlung. Es soll dabei untersucht werden, ob die Daten bereits dann übertragen werden, wenn der Benutzer die Eingabe der Daten abgeschlossen hat und die Folgeseite aufruft (durch Drücken der Schaltfläche "Weiter zu Seite 2") oder ob

dies erst geschieht, wenn er weitere Aktivitäten auf dieser Folgeseite ausführt; damit ist insbesondere das Drücken der Schaltfläche "ich akzeptiere die AGB" gemeint.

#### IV. Umfeld

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob zwischen der Klägerin und der Beklagten ein gültiger Vertrag zu Stande gekommen ist. Dieser entsteht als Ergebnis eines zweistufigen Internet-basierten Anmeldeverfahrens, wobei in der ersten Stufe die Stammdaten erfasst werden und im zweiten Schritt der endgültige Vertragsschluss durch Aktivieren eines Schalters („ich akzeptiere die AGB“) erfolgt.

Die Daten der Klägerin liegen bei der Beklagten unzweifelhaft vor. Sie argumentiert, dass diese Daten erst nach Abschluss von Schritt 2 übertragen werden, also erst nach der Willenserklärung zum Vertragsabschluss. Nach Auffassung der Klägerin werden die Daten bereits nach dem ersten Schritt übertragen (durch den Schalter „weiter zu Seite 2“), also vor der Willenserklärung zum Vertragsabschluss.

In dem aktuellen Sachverständigengutachten ist zu klären, wann die Datenübertragung auf den Server der Beklagten tatsächlich erfolgt.

Vor der eigentlichen Untersuchung werden in diesem Sachverständigengutachten noch kurz das technische Umfeld erläutert sowie die wichtigsten Begriffe geklärt.

Eine Internetanwendung besteht generell aus drei Hauptkomponenten:

1. der Anwender arbeitet mit Bildschirmmasken, die ihm Informationen zur Verfügung stellen bzw. ihm u.a. die Möglichkeit geben Daten zu erfassen und an den Server zu übertragen. Wir sprechen hier von dem **Client**.
2. der Internetbetreiber hat einen **Server** eingerichtet, der die gewünschten Masken an den Rechner des Anwenders sendet bzw. die von ihm eingegebenen Daten interpretiert und weiterverarbeitet
3. die Kommunikation zwischen Client und Server erfolgt über das Internet, so dass die Beteiligten räumlich weit entfernt voneinander sein können.

Im vorliegenden Fall ist unter anderem zu überprüfen, zu welchem Zeitpunkt der Server die Informationen vom Client erhalten hat und damit über sie verfügen kann. Da die Abläufe im Internet nicht normiert sind, sondern der Gestaltung des Betreibers unterliegen, muss dies für die vorliegende Applikation individuell untersucht werden. Das Verhalten des Systems ist ausschließlich von den Eigenschaften des technischen Umfeldes und der auf sie aufsetzenden Programmierung abhängig.

Die im vorliegenden Gutachten betrachtete Kommunikationsmethode ist dabei **post**, deren Eigenschaften im Folgenden untersucht werden.

Frage 1: Können die im klägerischen Schriftsatz auf Seite 53 der Akten dargestellten Programmieranweisungen eine Bildschirmmaske beschreiben, wie sie im Schriftsatz der Beklagten auf Seite 48 der Akten dargestellt worden ist?

**Frage 1: können die im klägerischen Schriftsatz auf Seite 53 der Akten dargestellten Programmieranweisungen eine Bildschirmmaske beschreiben, wie sie im Schriftsatz der Beklagten auf Seite 48 der Akten dargestellt worden ist?**

Der Programmiercode aus dem Schriftsatz der Beklagten behandelt im Kern alle Elemente der Bildschirmseite, die für die Interaktion zwischen Anwender und System notwendig sind. Dabei sind drei Typen von Objekten angesprochen worden:

1. Eingabefelder für Texte (zum Beispiel Ihre E-Mail-Adresse, Vorname, Nachname usw.)
2. ein Auswahlfeld für das Land (mit der Voreinstellung „Deutschland“)
3. eine Schaltfläche zur Freigabe der Bildschirmseite mit der Beschriftung "Weiter zu Schritt 2" (Maskenfreigabe)

Jedem dieser Felder ist eine Variable zugeordnet, die eine eindeutige Bezeichnung trägt. Diese Variablennamen sind lange Zeichenketten, die sich nicht an umgangssprachlichen Worten orientieren. So ist beispielsweise der „Nachname“ einer Variablen mit dem Namen

„ff\_534e5f4f72646572496e76416464725f436f6d70616e7931“

zugeordnet. Die anderen Felder tragen ähnliche Namen.

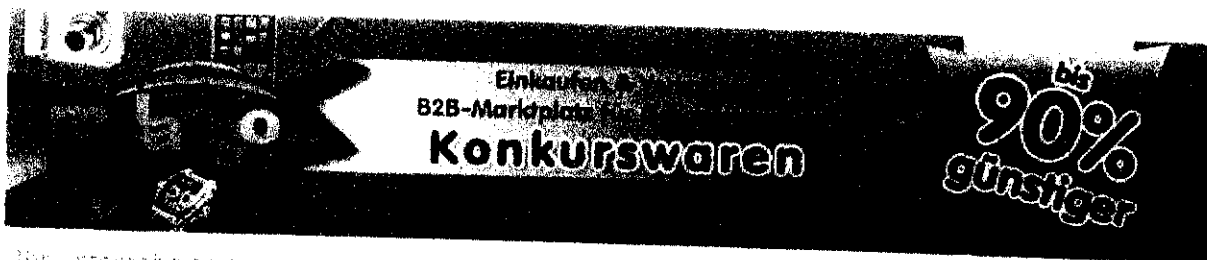
Die Programmier-Anweisungen beschreiben alle oben aufgeführten Felder auf eine korrekte Art und Weise. Die diesbezüglichen Anweisungen enthalten keinen Fehler und umfassen alle für die Interaktion notwendigen Maskenelemente. Dabei handelt es sich um die Eingabefelder für die E-Mail-Adresse, Vorname, Nachname, Firma, Telefon, Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort sowie das Auswahlfeld für das Land. Auch die Schaltfläche für die Freigabe ist in einem korrekten Programmiercode beschrieben worden.

Darüber hinaus ist das Formular mit der entsprechenden Kommunikationsmethode definiert worden (post).

Nicht enthalten sind in dem Programmiercode alle für die Interaktion nicht notwendigen Elemente. Es fehlen also alle Texte wie die Beschriftung der einzelnen Eingabefelder sowie auch die Bilder, wie

etwa aus dem oberen Bildschirmbereich. Dies ist auch sinnvoll, weil die Darstellung dieser Elemente den Programmiercode nur unnötig aufblähen würde, aber keinerlei funktionale Relevanz hat.

Zusätzlich hat der Sachverständige noch untersucht, ob die Programmieranweisungen noch aktuell sind, d.h. ob sie sich noch auf der Internetseite des Beklagten wieder finden. Am 30.8.2012 fanden sich noch alle Teile des Programmcodes in den Programmieranweisungen der Internetseite des Beklagten wieder. Auch die oben dargestellten sehr ungewöhnlichen und eindeutigen Variablennamen waren immer noch in Verwendung. So hatte die Variable für das Feld „Nachname“ immer noch die Bezeichnung „ff\_534e5f4f72646572496e76416464725f436f6d70616e7931“, wie dies bereits im Schriftsatz der Klägerin der Fall war.



Ihre Unternehmen:

Ihre eMail Adresse:

Ihre eMail Adresse:

Vorname:

Nachname:

Ihre Firma:

Telefon:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

**Ergebnis zu Frage 1:** der Programmier-Code aus dem Schriftsatz der Beklagten beschreibt die für diesen Rechtsstreit relevanten Teile des Screenshots der Internetseite aus Blatt 48 der Akten. Nicht enthalten sind Bilder und Überschriften (in dem Screenshot grau hinterlegt).

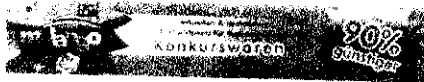
**Frage 2:** zu welchem Zeitpunkt werden die vom Anwender eingegebenen Daten an den Betreiber der Internetseite übermittelt?

Um diese Frage zu klären werden drei unterschiedliche Wege beschritten: Zuerst wird untersucht, wie die von der Beklagten eingesetzte Datenübertragungsmethode (post) funktioniert, dann wird das tatsächliche Verhalten des Systems beobachtet; außerdem hat der Sachverständige ein Modell mit den wichtigsten Sprachelementen nachgebaut um das Verhalten selbst testen zu können.

Bei der streitgegenständlichen Internetseite ist als Methode für die Datenübertragung die Methode post definiert. Bei dieser Methode wird nach Freigabe der Bildschirmmaske der Inhalt aller Eingabefelder an den Server übertragen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Freigabe der Bildschirmmaske durch Drücken des Schaltfeldes mit der Beschriftung "Weiter zu Seite 2". Nachdem der Benutzer dieses Steuerungsfeld (etwa durch Anklicken mit der Maus) aktiviert hat, werden die aktuellen Inhalte der Eingabefelder an den Server übertragen und können dort weiterverarbeitet werden. Dieses Verhalten entspricht der Definition der post-Übertragungsmethode und wird in tausenden von Internetseiten verlässlich eingesetzt.

Auch das Verhalten der aufgerufenen Seite 2 zeigt, dass mit dem Betätigen der Maskenfreigabe die Daten an den Server übertragen werden. Die nun vom Server bereitgestellte und an den Client übertragene Folgemaske (Seite 2) enthält nämlich alle Informationen, die in der ersten Bildschirmmaske erfasst worden sind. Dies ist nur möglich, wenn der Server diese Daten gelesen und weiterverarbeitet hat. Ohne eine Kenntnis dieser Daten ist es dem Server nicht möglich, eine Bildschirmmaske mit diesen Daten zu generieren. Eine lokale Verarbeitung der Daten, also auf dem Client ohne den Weg über den Server, zur Übergabe an die Folgeseite findet hier nicht statt.

Darüber hinaus hat der Sachverständige ein vereinfachtes Modell der vorliegenden Internetanwendung nachgebaut. Dabei wurde sich auf ein einziges Eingabefeld beschränkt, da dies zur Darstellung des prinzipiellen Ablaufs ausreichend ist. Auch hier wurde die Bildschirmmaske mit der post-Methode definiert; die Datenfreigabe erfolgt durch ein Steuerelement, das ebenfalls die Beschriftung "Weiter zu Seite 2" trägt. Auf der Serverseite wurde eine Protokollierung aller Datenübertragungen vorgenommen. Erwartungsgemäß war dies jedes Mal nach Betätigen der Maskenfreigabe der Fall. Die eingegebenen Daten lagen dann auf dem Server vor und konnten abgespeichert (und weiterverarbeitet) werden.



Maske 1



**Folgemaske**  
(enthält Daten aus Maske 1)

**Server**

Empfangene Daten können gespeichert  
und verarbeitet werden

Datenübertragung zum Server nach Maskenfreigabe durch „Weiter zu Seite 2“

**Ergebnis zu Frage 2:** Alle drei Untersuchungsansätze haben gezeigt, dass die vom Anwender eingegebenen Daten mit Betätigen der Datenfreigabe an den Server übertragen werden und damit vom Betreiber der Internetseite gespeichert oder weiterverarbeitet werden können.

### 13. Zusammenfassung

Im Rahmen des Sachverständigengutachtens konnte gezeigt werden, dass die Programmieranweisungen aus dem Schriftsatz der Klägerin den für diesen Rechtsstreit relevanten Kern der Bildschirmmaske aus dem Vortrag der Beklagten beschreiben. Dieser Programmiercode ist insofern unvollständig, als dass er auf alle zusätzlichen Felder wie Texte oder Bilder verzichtet.

Auch das Verhalten dieser Bildschirmmaske konnte eindeutig dargestellt werden. Sobald die Maskenfreigabe (Feld "Weiter zu Seite 2") betätigt wird, werden alle eingegebenen Daten an den Server und damit den Betreiber der Internetseite übermittelt. Dies ergibt sich zum einen aus dem allgemeinen Verhalten der Programmiersprache: Die post-Methode übergibt die Informationen einer Eingabemaske (Formular) an den Server sobald die Maske freigegeben worden ist. Im vorliegenden Fall geschieht dies mit dem Schaltfeld, das auf die Seite 2 weiterleitet. Darüber hinaus wird auf der Seite 2 auch mit den Informationen gearbeitet, die auf der ersten Seite eingegeben worden sind. Sie werden

hier noch einmal dargestellt. Dies kann offensichtlich nur dann geschehen, wenn diese Informationen auch an den Server übermittelt worden sind.

Darüber hinaus hat der Sachverständige eine vereinfachte Applikation (mit nur einem Eingabefeld) erstellt, die den Aufbau und den Ablauf der Masken nachstellt. Dabei wurde die oben erwähnte post-Methode verwendet. Erwartungsgemäß wurden nach jedem Aktivieren der Formularfreigabe (weiter zu Seite 2) die Daten an den Server übertragen und konnten dort abgespeichert werden.

## 1.1 Beantwortung der Fragen aus dem Parteischreiben

Zu klären waren die Fragen

1. Durch die im klägerischen Schriftsatz vom 3.5.2012 auf Seite zwei (Blatt 53 d. A.) schriftlich dargestellten Programmieranweisungen könne eine Internetseite programmiert werden, wie sie als Screenshot in dem Beklagtenchriftsatz vom 17.4.2012, Seite zwei, (Blatt 48 der Akten) dargestellt sei.
2. Die Programmierung ermögliche spätestens bei dem Verlassen dieser einen Seite, gegebenenfalls aber auch schon während der Eingabe, die Übermittlung von abgefragten Daten an den Betreiber der Internetseite, weshalb es eines Fortschritts auf die Seite zwei zur Datenübermittlung nicht mehr bedürfe.

### Zu Frage 1:

der abgedruckte Programmcode ist ein Auszug des Codes für das Formular aus Blatt 48 d.A. Sämtliche Textkonstanten und Bilder wurden hier weg gelassen. Er umfasst nur die Felder, die für die Interaktion notwendig sind:

- Text-Eingabefelder
- Auswahlfelder (Dropdownboxen)
- „Absenden“ Schalter (Maskenfreigabe „weiter zu Seite 2“)

Ein Codevergleich mit der aktuellen Seite der Beklagten hat ergeben, dass die Befehle aus den Gerichtsakten auch noch in dem aktuellen Programmiercode enthalten sind. Selbst die sehr langen Variablennamen werden 1:1 weiterverwendet.

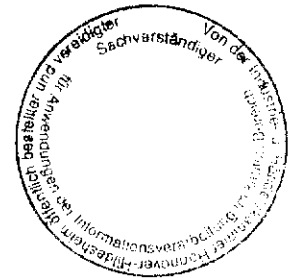
Der Codeausschnitt aus dem Programmiercode der ersten Anmeldeseite (Blatt 48 d. A.) definiert die relevanten Teile der Internetseite aus dem Vortrag der Beklagten (Blatt 53 d.A.).



**Zu Frage 2:**

Damit die Informationen aus der Erfassungsmaske (Seite 1) an den Server übertragen werden ist es nicht notwendig Aktivitäten auf der Seite 2 auszuführen. Die Informationen werden bereits nach Freigabe der ersten Erfassungsseite durch aktivieren des Schalters „weiter zu Seite 2“ übertragen.

Ich versichere dass ich dieses Sachverständigengutachten unabhängig und nach den Vorschriften der Sachverständigenordnung erstellt habe.



Göttingen, den 06.09.2012